

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 2/94

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung III,
Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Straße 46.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1995 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter S ö l d n e r und Dr. S i m o n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1993 geändert.

Der Beklagte hat dem Kläger über den 30. September 1989 hinaus Beschädigtenrente nicht zu gewähren.

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zur Hälfte zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger brach sich während seines Wehrdienstes am 28. Juli 1986 das rechte Sprunggelenk. Die Beigeladene erkannte Folgen einer Wehrdienstbeschädigung an und gewährte Ausgleich nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vH für die Zeit bis zum 30. Juni 1987 und für die anschließende Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Wehrdienst Ende September 1987 nach einer MdE um 30 vH (Bescheid vom 15. September 1987).

Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Versorgung ab. Die MdE betrage seit 1. Oktober 1987 nicht mindestens 25 vH (Bescheid vom 3. Februar 1988, Widerspruchsbescheid vom 4. Januar 1990).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen (Urteil vom 14. Juli 1992). Die MdE betrage seit Oktober 1987 lediglich 10 vH. Das Landessozialgericht (LSG) hat den Beklagten verurteilt, die Schädigungsfolgen neu zu bezeichnen und dem Kläger ab Oktober 1987 Versorgung nach einer MdE um 30 vH zu gewähren (Urteil vom 11. November 1993). Trotz einer MdE um nur noch 10 vH seit Oktober 1987 habe der Kläger Anspruch auf Versorgung, weil der Beklagte die MdE nicht niedriger als im Bescheid des Beigeladenen vom 15. September 1987 habe festsetzen dürfen. Das ergebe sich aus § 62 Abs 2 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG), der eine Herabsetzung erst nach Ablauf von zwei Jahren erlaube. Der Übergang vom Ausgleichs- auf den Versorgungsanspruch beende die Schutzfrist nicht. Der während dieser Frist ergangene Bescheid vom 3. Februar 1988 sei rechtswidrig und nach Ablauf der Frist habe der Beklagte die MdE bisher nicht herabgesetzt.

Der Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1993 insoweit abzuändern, daß Versorgung über den September 1989 hinaus nicht zu gewähren ist.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene schließt sich dem Antrag des Beklagten an.

II



Die Revision des Beklagten ist begründet.

Er bestreitet nicht mehr den Anspruch des Klägers auf Beschädigtenrente nach einer MdE um 30 vH ab 1. Oktober 1987, obwohl die MdE von da an nur noch 10 vH betragen hat. Insoweit ist das Urteil des LSG rechtskräftig geworden. Der Beklagte macht im Revisionsverfahren aber zu Recht geltend, daß der Anspruch auf Beschädigtenrente nicht - wie vom LSG angenommen - zeitlich unbegrenzt besteht, sondern nur bis Ende September 1989. Dementsprechend ist das angefochtene Urteil zu ändern.

Nach § 62 Abs 2 Satz 1 BVG darf die MdE eines rentenberechtigten Beschädigten nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides niedriger festgesetzt werden. Diese Schutzfrist gilt auch beim Übergang vom Ausgleichs- auf den Versorgungsanspruch (vgl LSG NRW, Breithaupt 1988, 841; BMA, RdSchr vom 12. Juli 1994, BArbBl 1994, 10/152). Sie hat hier mit der Bekanntgabe des Bescheides vom 15. September 1987 begonnen und ist im September 1989 abgelaufen.

Das LSG scheint davon ausgegangen zu sein, es habe den Fristablauf nicht beachten dürfen und den Beklagten deshalb zur zeitlich unbegrenzten Zahlung von Beschädigtenrente verurteilen müssen. Es sei Sache des Beklagten, die Leistungspflicht durch einen Aufhebungsbescheid (§ 48 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren - <SGB X>) zu beenden. Das trifft nicht zu, weil der Beklagte zwar verpflichtet war, Beschädigtenrente ab 1. Oktober 1987 zu gewähren, dieser Verpflichtung durch einen Bewilligungsbescheid aber noch nicht nachgekommen war. Hätte der Beklagte das im Zeitpunkt seiner Verurteilung durch das LSG im November 1993 getan, so hätte er nicht nur zugunsten des Klägers die Schutzfrist des § 62 Abs 2 Satz 1 BVG beachten müssen, die auch nach Auffassung des LSG der alleinige Grund für die Zahlung von Beschädigtenrente sein konnte. Der Beklagte hätte nach § 48 SGB X außerdem zu Lasten des Klägers beachten müssen, daß bis zum Ablauf dieser Frist die von der Beigeladenen für ihn bindend festgesetzte MdE (vgl Urteil des Senats vom 16. Mai 1995 - 9 RV 1/94 -, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen) auf weniger als 25 vH abgesunken und mithin Beschädigtenrente nicht mehr zu gewähren war (§ 31 Abs 1 und 2 BVG).

Nur wenn man davon ausgehen wollte, daß zur Zeit der letzten Verwaltungsentscheidung noch nicht klar war, daß die Leistungspflicht mit Fristablauf enden werde, wäre es möglicherweise zu rechtfertigen gewesen, die Verwaltung zur unbefristeten Zahlung von Beschädigtenrente zu verurteilen und es ihr zu überlassen, die Leistung bei Fristablauf nach erneuter Untersuchung und Anhörung zu entziehen. Ein solches Urteil hätte aber allenfalls in der Zeit ergehen können, als die Frist noch nicht abgelaufen war. Nach Fristablauf mußte sich das LSG mit seinem Leistungsurteil an die zur Zeit seiner



Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage halten. Danach stand fest, daß der Kläger nur noch für die bereits abgelaufene Frist des § 62 Abs 2 Satz 1 BVG Beschädigtenrente verlangen konnte. Das LSG durfte sich nicht auf die Sach- und Rechtslage vor Ablauf der Frist beschränken und sehenden Auges die Verwaltung zur unbefristeten Zahlung verpflichten, obwohl die Frist bereits abgelaufen und es der Verwaltung unmöglich geworden war, die Entziehung rechtzeitig einzuleiten. Da es inzwischen klar war und jetzt auch unstreitig ist, daß keine rentenberechtigende MdE mehr vorlag, sprechen für eine solche Verurteilung auch keine Vertrauensschutzgründe. Das LSG hat auch keine Gründe dieser oder anderer Art für seine Entscheidung angegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes. Der Senat hat dabei berücksichtigt, daß der Beklagte zunächst jeden Anspruch des Klägers auf Beschädigtenrente ab 1. Oktober 1987 bestritten und erst im Revisionsverfahren seine Zahlungspflicht bis zum 30. September 1989 anerkannt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)